



Lizenzrecht - ABC

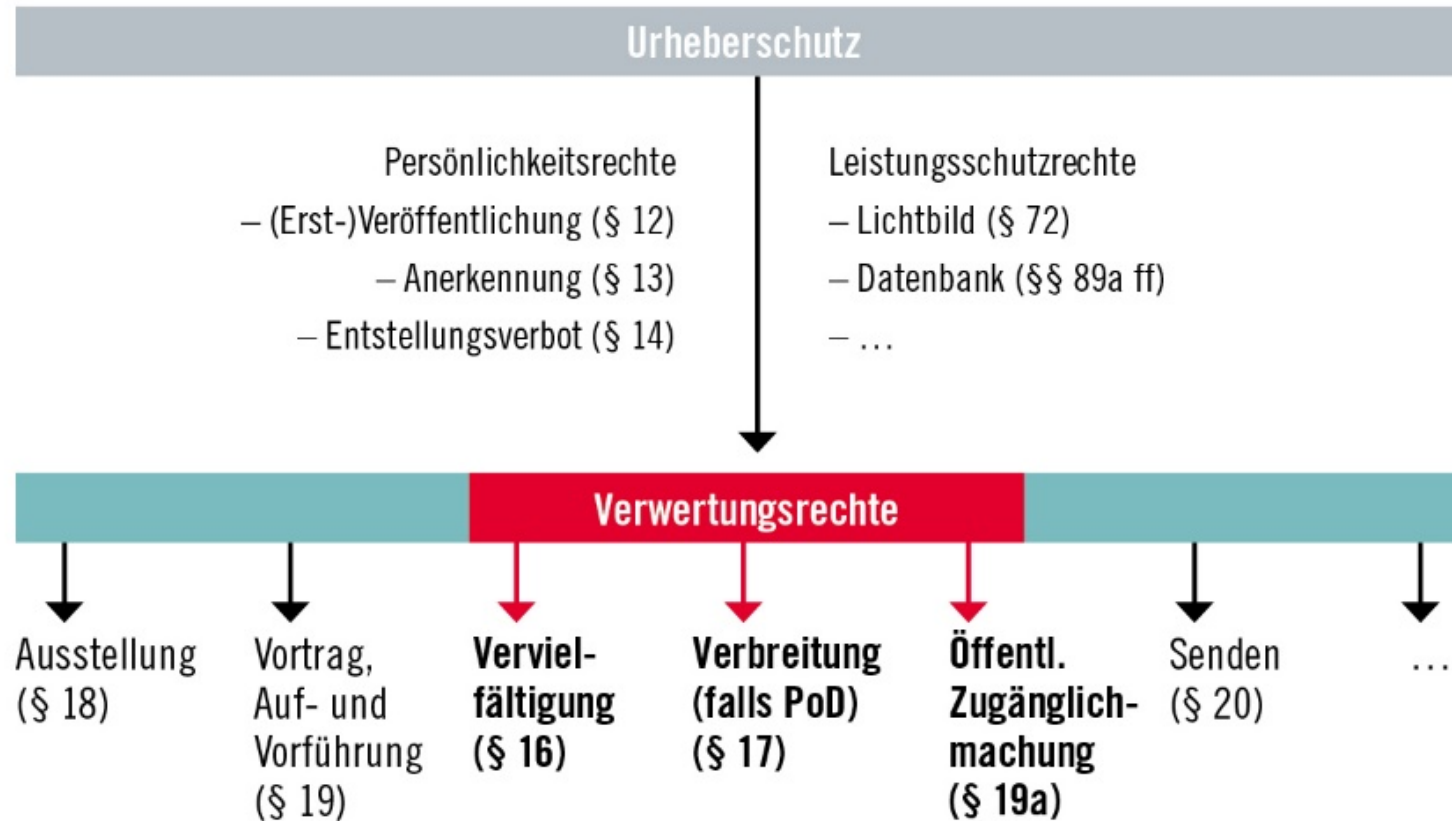
Thomas Hartmann



Lizenzkette – der einfachste Fall



Die wichtigsten Verwertungs- und Persönlichkeitsrechte im UrhG



Quelle:

IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien – Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen, Berlin 2011, frei abrufbar unter <http://www.iuwis.de/workshop>

alle §§ sind solche des UrhG



Das Lizenzrecht-ABC der *alten* Schule

Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen), beschränkt wie folgt:



Regional

-> Geringe Bedeutung bei elektronischen Textpublikationen
(anders bisher z.Bsp. bei Film- und Kinomärkten).



§ 31 Abs. 1 am Ende UrhG



Zeitlich

-> Laufzeit häufig vertraglich definiert;
gelegentlich kaskadenartige Rechteeinräumung.



Inhaltlich

-> Nutzungsrechte

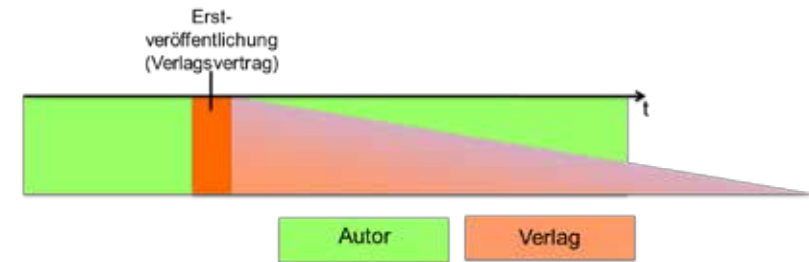


(Auflistung § 15 Abs. 1 und 2 UrhG; weitere z.Bsp. §§ 17 und 23 UrhG)

-> (Konkrete) Nutzungsarten
(bislang z.Bsp. unterschiedliche Buchausgaben)



Exkurs: Zeitlich abgestufte Rechteeinräumung in Autorenverträgen



B
E
I
S
P
I
E
L
E

1.) „Rechteeinräumung

Mit Annahme Ihres Manuskripts zur Veröffentlichung in [...] räumen Sie dem Verlag [...] für die Dauer von **drei Jahren** ab Veröffentlichung des Beitrags das **ausschließliche** und danach für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist einschließlich zukünftiger Verlängerungen das **nichtausschließliche Recht zur weltweiten Vervielfältigung und Verbreitung** Ihres Beitrags einschließlich folgender Rechte ein: Vorabveröffentlichung, Nachdruck, Übersetzung in anderen Sprachen, Nutzung durch andere Vervielfältigungsformen wie insbesondere Fotokopie, Mikrokopie und ähnliche Techniken, Erstellung, Speicherung und Verbreitung elektronischer Formen (offline und online) wie CD-ROM, CD-I, DVD, Disketten, Nutzung in Local Area Network (LAN), Intranets, Internet und Datenbanken sowie Nutzung durch andere Verbreitungsformen wie Document Delivery Services. [...].“

2.) „[...] übertrage ich als Autor der Verlagsgruppe [...] das **ausschließliche**, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte **Recht**, den Beitrag in allen derzeit bekannten Nutzungsarten bis zum Ablauf des Urheberrechtes zu nutzen. Eingeschlossen sind insbesondere [...]. **Nach Ablauf eines Jahres** nach Veröffentlichung habe ich das Recht, den Beitrag neben dem Verlag durch Einräumung **einfacher Nutzungsrechte** zu verwerten, jedoch nicht in Verbindung mit dem Titel bzw. der Marke [...], dem Erscheinungsdatum und dem Quellenhinweis.“

3.) Aufzählung der eingeräumten Rechte in vorangehender Klausel, dann:
„Die vorstehend in Ziff. [...] genannten Rechte werden dem Verlag **als ausschließliche Rechte für die Dauer des Urheberrechts** und ohne räumliche Beschränkung eingeräumt.“



Urheberrecht für Lizenzen



- Urheberschutz = Ausschließliches, absolutes Recht
(vergleichbar Sacheigentum  § 903 BGB und Art. 14 GG)
 - > „Alle Rechte sind vorbehalten.“
 - > Alle Nutzungen bedürfen einer vertraglichen Nutzungsgestattung (= „Lizenz“), falls Urheberschutz besteht und keine Schrankenbestimmung eingreift.
- Lizenzrecht -> Vertragsrecht
 - > **Vertragsfreiheit**
 - > Rechtswahlklausel



Lizenzgrundlagen (1/3)



- Unterscheide bei Rechteeinräumung/Lizenzen

einfache (= nicht-exklusive, nicht-ausschließliche) von ausschließlicher (= exklusiver)



§ 31 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 UrhG

- Weiter- bzw. Sublizenzierungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Urheber/innen

(siehe aber sogleich EuGH UsedSoft)



§ 34 UrhG

- Urheberschutz besteht ohne Eintragung, Vermerke oder andere Formalien, © wirkt rechtlich *nur* als Vermutung (anders z.Bsp Patent- und Markenschutz)



§ 10 UrhG

- Sukzessionsschutz



§ 33 UrhG



Lizenzgrundlagen (2/3)



- Miturheberschaft
 - > Bei Autorenteam können grundsätzlich nur alle Urheber/innen gemeinschaftlich Lizenzentscheidungen treffen.
- Zweckübertragungslehre
 - > Im Zweifel verbleiben Nutzungsrechte/ Nutzungsarten bei Urhebern/innen bzw. Lizenzgebern/innen.
- Lizenzvereinbarungen sind formfrei wirksam.

 § 8 UrhG

Ausnahmsweise Schriftform erforderlich bei Lizenzierung unbekannter Nutzungsarten gem. § 31a UrhG.



Lizenzgrundlagen (3/3)



- Weitergabe von Lizenzen
 - > Bislang können Lizenzen rechtlich nicht weiterverkauft, verschenkt etc. werden.



§ 17 Abs. 2 UrhG (Urheberrechtlicher Erschöpfungsgrundsatz)

Beachte dazu aber EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012, Rs. C-128/11 – UsedSoft./Oracle (in der Folge Musterprozesse in Deutschland, insbes. OLG Hamm v. 15.05.2014, Az. 22 U 60/13.)

Vertiefend *Hartmann*, Weiterverkauf und „Verleih“ online vertriebener Inhalte. In: GRUR Int, 2012, S. 980 – 989.

Vgl. auch DIE LINKE „Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der privaten Weiterveräußerung unkörperlicher Werkexemplare“, BT-Drs. 17/8377 v. 18.01.2012.

Vielfältige Kampagnen in Deutschland und auf EU-Ebene, vgl. z.B. *Hartmann*, Sales law for e-books? After the CJEU's leading case UsedSoft, beim Joint IFLA CLM & EBLIDA Satellite Meeting am 14.08.2014 in Strasbourg.



Thomas Hartmann (MPDL und MPI IP) nach seinem Vortrag mit Victoria Owen (Chair IFLA Committee on Copyright and other Legal Matters und Head Librarian at the University of Toronto Scarborough) im Palais du Rhin/Strasbourg.



Probleme bei einzelnen Lizenzbedingungen

- Nichtkommerziell
- Keine Bearbeitung
- ...

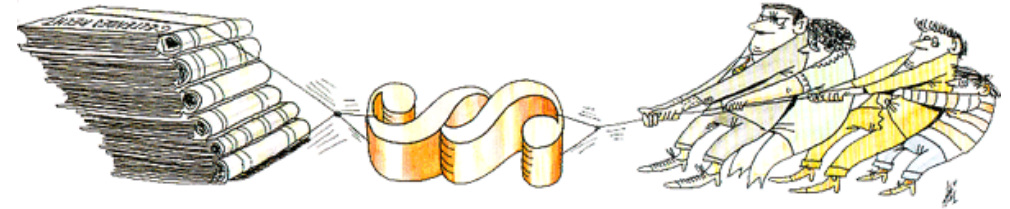
→ Creative Commons - Lizenzmodell

- Open Access-Standard für Lizenzierung



Herausforderungen Rechtemanagement

- Was erwerben „Käufer“ eigentlich?
à *Enteignung?*
- Auch in sog. Lizenzverträgen steckt wenig bis kein Lizenzerwerb (Urheberrecht).
Technologiebedingte Verstärkung des Trends.
à Es geht um Zugang, Zugangsbedingungen und damit um Vertragsrecht.
- Vertragsfreiheit und Vertragsverhandlungen sind determiniert von Marktstrukturen, Urheberschutz und Verhandlungsmacht auf Anbieter- und Nachfrageseite (vgl. Arbeitnehmerschutz, Verbraucherschutz).
à Bibliotheken verfolgen *aber auch* einen gesetzlichen Auftrag und sind staatlich finanziert. Der Gesetzgeber vertraut dennoch auf Lizenzen und die Wirksamkeit des Marktprinzips, gesetzliche Schrankenprivilegierungen im Urheberrechtsgesetz entfalten eine nur sehr begrenzte Wirkung. Alternativer Mechanismus: Zwangslizenzen (siehe *Hilty*).



Neue (Lizenz-)Regeln für digitale Medien?



Ja, wobei:

Als zentrales Ziel bleibt und sollte Urheber/innen, Rechteinhaber und Nutzer/innen bzw. Leser/innen weiterhin verbinden:

Größtmöglichen Zugang zu *fairen* (Lizenz-bzw. Zugangs)Bedingungen.





Lizenzrecht - ABC

Thomas Hartmann

